

**Stellungnahme**  
**der Landesarbeitsgemeinschaft Schulbibliotheken in Hessen e. V.**  
**zu einer Novellierung des hessischen Bibliotheksgesetzes**

Schulbibliotheken funktionieren dann am besten, wenn sie Teil des täglichen Unterrichts sind. Sie erfüllen ihre Aufgabe dann besonders gut,

- wenn sie integriert sind in den Schulhaushalt, in die schulischen Gremien und Konferenzen, in Schulprogramm und Lehrpläne,
- wenn die Zuständigkeit bei der Schulleitung liegt,
- wenn ihre Qualität nicht nach die Höhe der Ausleihzahlen evaluiert, sondern als Beitrag zur Steigerung der Unterrichtsqualität gesehen wird.

**Daher plädieren wir – wie schon bei der Anhörung 2010 – dafür, die Schulbibliothek im Schulgesetz und zwar konkreter als bisher zu verankern.**

Dies entspricht dem Stand und der Entwicklung des Schulbibliothekswesens weltweit.

Deswegen erneut unser Vorschlag:

**Neu § 1(3): Schulbibliotheken sind Gegenstand des Schulgesetzes. Der Hessische Kultusminister erlässt dazu eine Richtlinie.**

Dennoch möchten wir auch konstruktiv an der Verbesserung des BiblG mitarbeiten und schlagen diese Korrekturen vor:

Schulbibliotheken werden im **§ 1** des Bibliotheksgesetzesentwurfs neben wissenschaftlichen und öffentlichen ausdrücklich erwähnt. Die dann folgende unterschiedliche Benennung, mal öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken, mal nur Bibliotheken, ist nicht nur inkonsequent, sie geschieht auch zum Nachteil der Schulbibliotheken. Eine Erklärung, unter Bibliothek würden öB und Schulbibliothek subsumiert, ist unzutreffend, wie am Beispiel des § 5 gezeigt werden kann. Entweder man nimmt die Schulbibliotheken heraus und regelt sie im Schulgesetz oder bringt eine stringente Begrifflichkeit ins BiblG.

Die verwirrende Erwähnung und Nichterwähnung der Schulbibliothek erweckt den Eindruck, die Schulbibliothek gehöre irgendwie dazu, jede Festlegung oder eine Aussage zur Entwicklungs- und Fördermöglichkeit wird aber vermieden.

Im **§ 5(2)** heißt es: „Öffentliche Bibliotheken dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung und Information, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur.“

Die - rechtlich unbeachtliche - Überschrift zu § 5 lautet „Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken“. In Satz 1 von 5 (2) fehlt dann aber die Schulbibliothek.

Wenn die Schulbibliothek schon im BiblG steht, sollte sie dann doch auch für den genannten Aufgabenkatalog verantwortlich sein. Es sei denn, die Absicht sei, per Gesetz den öffentlichen Bibliotheken einen schulischen Bildungsauftrag zuzuerkennen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip wäre damit eine gesetzliche Grundlage für den Anspruch auf Mittel aus dem hessischen Bildungshaushalt geschaffen.

Dass einzig öffentliche Bibliotheken Medien- und Informationskompetenzen vermitteln sollen, erscheint naiv. Für die Erwachsenenbildung mag das noch angehen. In der Schule geschieht dies im Fachunterricht, fächerübergreifend und außerunterrichtlich, z. B. in Arbeitsgemeinschaften und Kursen. Die multimedial und multifunktional ausgestattete Schulbibliothek spielt dabei eine wichtige Rolle. Bei der Verabschiedung des Gesetzes wurde dies nicht erkannt. Es sollte nach fünf Jahren unbedingt korrigiert werden.

Bei Schulbibliotheken ist die einzig konkrete Aussage, dass sie („in besonderer Weise“) der Leseförderung dienen sollen. Das wird der international gültigen Theorie und Praxis moderner multimedialer Schulbibliotheken als Wissens-, Lern- und Kulturzentren nicht gerecht. Mit Leseförderung als Schwerpunktaufgabe schreibt dieses Gesetz den Erkenntnisstand von 1952 fest. Die multimediale Schulbibliothek ist noch nicht einmal als Entwicklungsperspektive genannt.

Im **§ 6** wird unter der Überschrift „Zusammenarbeit“ im **3. Absatz** der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken in der hessischen Landesbibliothek (jetzt Teil der Fachhochschulbibliothek Rhein-Main) eine Zuständigkeit für Schulbibliotheken zugesprochen („Beratung“).

Diese Zuständigkeit der Landesfachstelle für öffentliche Büchereien für Schulbibliotheken bedarf einer Konkretisierung durch einen Aufgabenkatalog, der in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium zu erarbeiten wäre. Das sollte im Gesetz festgehalten werden.

Die Zuständigkeit macht es erforderlich zu überprüfen, inwieweit die vorher und noch bestehenden Einrichtungen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums davon betroffen sind: Das Schulbibliotheksreferat im Ministerium, das Projektbüro für Schulbibliotheken, Leseförderung und Medienerziehung und die Servicestelle EDV für Schulbibliotheken, die ca.

1600 Schulen bei der Anwendung der Bibliothekssoftware LITTERA und hessenOPAC unterstützt. Wenn die Schulbibliotheken nicht eigenständig im Schulgesetz geregelt werden sollen, wäre es konsequent, schulbibliothekarische Zuständigkeiten komplett in der Fachstelle zu bündeln. Die Fachstelle sollte zu einer **Landeszentrale für Schulbibliotheken** ausgebaut werden:

**Neu § 6 (4): Die Fachstelle richtet eine Landeszentrale für Schulbibliotheken ein. Sie wird durch das Land gefördert. Der Kultusminister wird ermächtigt, eine ständige Zentrale Schulbibliothekskommission einzuberufen, die unter seinem Vorsitz und unter Beteiligung von Vertreter/-innen des Schul- und des Bibliothekswesens Richtlinien zur Schulbibliothek erarbeitet und die Arbeit der Landeszentrale begleitet.**

Die Arbeit an den Schulen wird durch die Schulinspektion evaluiert. Auch Schulbibliotheken werden weltweit durch die Schulinspektion oder eine eigene Einrichtung evaluiert. Die wenigen Zweigstellen städtischer Bibliotheken in Schulen können davon ausgenommen werden oder auf dem Wege einer Verwaltungsvereinbarung hinzukommen.

**Neu § 6 (5): Die schulinternen Bibliotheken werden im Rahmen der Schulinspektion evaluiert. Zweigstellen öffentlicher Bibliotheken in Schulen können durch Verwaltungsvereinbarung zwischen Trägern einbezogen werden.**

Im **§ 8**, in dem über die Finanzierungszuständigkeiten generell nichts Neues genannt wird, fehlen sowohl in 8 (1) und 8 (2) die Schulbibliotheken. Mindestens in 8 (2) hätten sie nach der vorhergehenden Praxis genannt werden müssen. Da hier eine Förderung durch das Land explizit zugesagt wird, könnte vermutet werden, dass diese nur den öB zugutekommen soll. Die bisherige Praxis spricht dafür: So wurden im Jahr 2012 aus den Landesmitteln für Bibliotheksförderung 200.000 € an öffentliche Bibliotheken gegeben, die mit Schulen kooperieren. In diesem Jahr (2012) waren es 15 öB, die dafür z. B. Laptops kauften oder Lizenzen für Datenbanken oder einen WebOPAC. Die 1500 schulinternen Bibliotheken an hessischen Schulen gingen in diesem Jahr, wie in jedem anderen Haushaltsjahr leer aus, abgesehen von nach dem Windhundverfahren verteilten Lottomitteln des Hessischen Kultusministeriums.